



Judith Müller

## Der Parodontalstatus

Der Parodontalstatus nach der GOZ-Nummer 4000 dokumentiert, neben fehlenden und nicht erhaltungswürdigen Zähnen, die aktuellen Untersuchungsergebnisse wie Taschentiefen, Lockerungsgrade, Furkationsbefunde, Rezessionen, Zahnwanderungen, Elongationen, Schliff-Facetten und vieles mehr. In welchem Umfang die zu erhebenden Befunde eingetragen und gesammelt werden, richtet sich nach den Anforderungen des Krankheitsbildes und wird vom Behandler individuell festgelegt. Ein bestimmtes Formblatt ist für die Dokumentation beim Privatpatienten nicht vorgeschrieben. Die Maßnahme kann im Vorfeld einer Therapie anfallen, dient aber auch der Verlaufsdiagnostik und Nachsorge.

Die Leistung nach der GOZ-Nummer 4000 kann innerhalb eines Jahres höchstens zweimal berechnet werden. Laut aktuellem Kommentar der Bundeszahnärztekammer (Stand Januar 2017) besteht die Möglichkeit, bei medizinischer Notwendigkeit, auch weitere parodontale Befundaufnahmen gemäß § 6 Abs. 1 analog zu berechnen. Der Ansatz der GOZ 4000 ist auch neben dem Mundhygienestatus (GOZ 1000) und der Kontrolle des Übungserfolges (GOZ 1010) möglich, da diese Maßnahmen anderen Zwecken dienen. Eine Begründung in der Rechnung ist jedoch erforderlich.

Werden Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums erbracht, muss nicht zwingend ein Befund nach der GOZ-Nummer 4000 aufgenommen werden. Unter Umständen genügen auch sonstige Vermerke und Aufzeichnungen. Der Gebrauch eines Formulars empfiehlt sich je-

doch, weil dann das Honorar für den Parodontalstatus berechnet werden darf. Bei erhöhtem Aufwand und Schwierigkeiten sollte unbedingt der Faktor gemäß § 5 Abs. 2 gesteigert werden.

Beim Parodontalen Screening-Index (GOZ 4005) wird durch den Screening-Wert eine graduelle Einstufung des Parodontalzustands geliefert. Es handelt sich beim PSI folglich um eine andere diagnostische Leistung als das Erstellen des Parodontalstatus, die demnach auch zusätzlich und neben der GOZ 4000 ansatzfähig ist. Auch die GOZ-Nummer 4005 ist innerhalb eines Jahres maximal zweimal berechnungsfähig. Wird außerdem ein Heil- und Kostenplan für die geplante PAR-Behandlung erstellt, kann noch die GOZ 0030 berechnet werden.

Regelmäßig fordern Erstattungsstellen die Vorlage eines Parodontalstatus an. Da es kein vorgeschriebenes Formblatt gibt, kann jeder beliebige Vordruck verwendet werden.

Achtung! Alle vertraulichen Unterlagen dürfen nur bei vorliegender Schweigepflichtentbindung des Patienten an einen namentlich genannten Beratungszahnarzt oder Gutachter versandt werden. Keinesfalls sollten Originale, sondern stets nur Duplikate verschickt werden. Zahnärzte müssen diese Aufgabe jedoch nicht unentgeltlich erbringen. Kostenlose Auskünfte zum Zwecke der Prüfung der Kostenerstattung sind keine Nebenpflicht der Behandlung. Der Patient entscheidet, ob er Auskünfte und Unterlagen der Versicherung zur Verfügung stellt. Die Berechnung erfolgt nicht nach GOÄ 75, sondern gemäß §§ 612, 670 BGB.

### Fazit

Im Laufe der systematischen Parodontaltherapie kann der Parodontalstatus häufiger als zweimal medizinisch notwendig sein. Die Möglichkeit der Analogabrechnung sollte dann genutzt werden. Aufgrund der niedrigen Bewertung der GOZ 4000 mit 20,70 EUR im 2,3-fachen Faktor empfiehlt sich die volle Ausschöpfung des Gebührenrahmes. Oftmals genügt selbst der 3,5-fache Faktor nicht. Dann besteht die Möglichkeit, mit dem Patienten vor Beginn der Behandlung eine Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 zu schließen.

### INFORMATION

#### büdingen dent

ein Dienstleistungsbereich der  
 Ärztliche VerrechnungsStelle  
 Büdingen GmbH  
 Judith Müller  
 Gymnasiumstraße 18–20  
 63654 Büdingen  
 Tel.: 0800 8823002  
 info@buedingen-dent.de  
 www.buedingen-dent.de

Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen

